

# Consuetudo: (deu)

Consuetudo wörtlich „die Gewohnheit“, „das Herkommen“, „der Brauch“.

In der klassischen römischen Zeit stellte die *consuetudo* als durch allgemeine Übung inhaltlich verfestigte *mos* einen Zwischenschritt zwischen dieser und der (schriftlich niedergelegten) *lex* dar. Seit dem 2./3. Jahrhundert galt die *consuetudo*, wenn sie lange genug in Gebrauch war, im Sinne eines Gewohnheitsrechts als eigene Rechtsquelle neben den *leges* sofern sie diese ergänzte und ihnen nicht entgegenstand. In der römischen Rechtssprache wurde sie damit als ungeschriebenes Recht Teil des *ius* und der *lex* gleichgestellt. Dieses Modell findet sich auch bei Isidor, der die Gültigkeit der *consuetudo* zusätzlich vom Konsens über ihren Inhalt und ihre Übereinstimmung mit der *ratio* abhängig macht. Mit dem Verlust der Schärfe des *lex*-Begriffes als schriftlich gesetztes Recht löst sich im Frühmittelalter das Verständnis von der Trennung von *lex* und *consuetudo* auf, so dass die Begriffe zwar noch mit bestimmten Assoziationsfeldern verbunden wurden, jedoch nunmehr nahezu synonym verwendet werden konnten. *Consuetudo* konnte mithin weiter eine Quelle des Rechts in Form einer lange verfolgten Praxis bedeuten, aber auch einzelne Sachverhalte der alltäglichen Lebenswirklichkeit bezeichnen, die nach der *consuetudo* abliefen oder selbst *consuetudo* genannt wurden. Schließlich findet sich auch seit der Spätantike eine enge Verbindung zwischen *consuetudo* und Abgabewesen, durch welche der Begriff auch die Bedeutung von Abgaben oder Zoll annehmen konnte. Im 11. Jahrhundert fand eine Wiederbelebung des antiken Inhalts des *consuetudo*-Begriffes statt, die im 12. Jahrhundert zur Grundlage einer neuen rechtlichen Ausformung des Begriffes wurde.

HL

---

<sup>1</sup> DNG I, „consuetudo I“, Sp. 1212f.

<sup>2</sup> P. Kreutz, Romidee, S. 56, Anm. 148.

<sup>3</sup> P. Kreutz, Romidee, S. 56.

<sup>4</sup> K. Kroeschell, Recht und Rechtsbegriff, S. 323; U. Wolter, Consuetudo, S. 89; A. Laquerrière-Lacroix, Ius et Iustitia, S. 33. Bei Julian gilt die *consuetudo* neben dem *mos* als Rechtsgrundlage für Fälle, die durch die *lex* nicht geregelt sind. P. Kreutz, Romidee, S. 91.

<sup>5</sup> D. Nörr, Entstehung, S. 361f.; U. Wolter, Consuetudo, S. 92.

<sup>6</sup> Isidor, Etymologiae V,3; G. Köbler, Frührezeption, S. 360; U. Wolter, Consuetudo, S. 100f.

<sup>7</sup> Zur *consuetudo* bei Isidor siehe vor allem J. de Churruca, Concept. Vgl. auch K. Kroeschell, Recht und Rechtsbegriff, S. 323 und U. Wolter, Consuetudo, S. 97-99 zur *consuetudo* im frühen christlichen Rechtsdenken.

<sup>8</sup> G. Köbler, Recht, S. 50 und 210f.; G. Dilcher, Fragen und Probleme, S. 35; S. Kerneis, J.-P. Poly, La coutume, S. 357. G. Köbler, Frührezeption, S. 353f. zu Folge findet sich *consuetudo* vor allem in Quellen mit Herkunft im romanischen Sprachgebiet, während außerhalb dieses Belege weitgehend fehlen. Auch O. Guillot, Apparition, S. 117 und 129 stellt für die Karolingerzeit fest, dass *consuetudo* häufig sehr generell und meist ohne rechtliche Bedeutung gebraucht wird. Nach K. Hallinger, Consuetudo, S. 143f. ist die *consuetudo* im monastischen Bereich zumeist die ungeschriebene und gelebte Praxis, die damit faktisch neben der *regula* steht und diese ergänzt und auslegt; allerdings lässt sich dort bereits im 7. Jahrhundert auch eine geschriebene *consuetudo* feststellen.

<sup>9</sup> G. Köbler, Recht, S. 227f.; O. Guillot, Apparition, S. 112f. Guillot zu Folge existierte seit der Merowingerzeit noch eine zweite Bedeutungsebene, in welcher *consuetudo* die praktische Auslegung von Gesetzen im Laufe der Zeit bezeichnen konnte (O. Guillot, Apparition, S. 115, 117 und 129). Die von ihm angeführten Beispiele aus den *Formulae Andecavenses* überzeugen jedoch nicht.

<sup>10</sup> G. Köbler, Frührezeption, S. 354, mit spezifischem Bezug auf die Formelsammlungen.

<sup>11</sup> G. Köbler, Frührezeption, S. 353; S. Kerneis, J.-P. Poly, La coutume, S. 360f.

<sup>12</sup> H. Hattenhauer, *Bellum*, S. 114f.; E. Magnou-Nortier, *Lex et consuetudo*, S. 199. Die von Hattenhauer und Magnou-Nortier vorgebrachten Beispiele überzeugen nicht. G. Köbler, *Frührezeption*, S. 353 verweist auf eine Reihe von Kapitularien (MGH Capit. I, Nr. 65, 132, 143, 145, 280, 294), in welchen die Lesart *consuetudo* = Abgabe näher liegt.

<sup>13</sup> G. Köbler, *Recht*, S. 230.

<sup>14</sup> G. Köbler, *Frührezeption*, S. 364.